

Leitfaden für das Ausstellungswesen im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

Ausführungsbestimmungen für Ausstellungen des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V.

- § 1 Gemäß § 6 Nr. 6 der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen sowie § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. in Verbindung mit § 38 der VDH Ausstellungsordnung werden für den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. folgende ergänzende Regelungen getroffen:

Allgemeiner Teil

- § 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich (VDH-AO § 2)

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes „Allgemeiner Teil“ der VDH Ausstellungsordnung §§ 1 – 28 gelten auch für alle Ausstellungen innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V., sofern nicht anders ausdrücklich geregelt.

- § 2.1 Begriffsbestimmung

Bei den in § 2 Abs. 1.3 VDH-AO genannten „Termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ handelt es sich innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e. V. um Klubsieger-Ausstellungen. Diese Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH.

Die in der VDH-AO § 2 Abs. 3 genannten „nicht termingeschützte Ausstellungen“ betreffen die Ortsgruppen-Ausstellungen und die Jahressiegerauslese (Ausnahme: Vergabe der VDH-Anwartschaften)

- § 2.2 Termenschutz und Formalitäten (siehe auch VDH-AO § 3)

Die in § 2 unter Abs.1 Pkt. 3. und Abs. 3. der VDH-Ausstellungsordnung aufgeführten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der PSK eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des PSK festgesetzt und sind in der Zeitschrift "Pinscher & Schnauzer" zu veröffentlichen.

Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des PSK gerichtet werden, so dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift "Pinscher und Schnauzer" vor der Veranstaltung möglich ist. Hierzu gilt der jeweilige Redaktionsschluss.

Dem Termenschutzantrag für KSA Ausstellungen ist ein Sichtvermerk der Landesgruppe beizufügen.

- § 2.3 Rassen- und Klasseneinteilung (VDH-AO § 2 Abs. 3 und § 13)

Die jeweils gültige Rassen- und Klasseneinteilung gilt für alle Ausstellungen innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. Darüber hinaus können weiteren Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse). Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen:

1. Veteranenklasse
2. Ehrenklasse
3. Jüngstenklasse
4. Jugendklasse

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt:

5. Zwischenklasse
6. Championklasse
Ausnahme Startberechtigung: Auf klubinternen Ausstellungen (ohne VDH Anwartschaftsvergabe) kann die Meldung mit dem Klubsieger, dem Klubchampion und dem ISPU Klubsieger erfolgen.

7. Gebrauchshundklasse
Ausnahme Startberechtigung: Auf klubinternen Ausstellungen (ohne VDH Anwartschafts-
vergabe) kann die Meldung mit dem Nachweis der Leistungsurkunde erfolgen.
Ansonsten ist das vorgeschriebene Zertifikat des VDH's erforderlich.
8. Offene Klasse

Für **Deutsche Pinscher und Zwergpinscher** gilt folgende Regelung:

Beide Farbschläge werden entsprechend der Klasseneinteilung (VDH-AO § 13) in allen Klassen gemeinsam bewertet.

Auf Klubsieger-Ausstellungen und der Jahressiegerauslese werden in allen Klassen die vier besten Hunde platziert, sofern diese die erforderliche Mindestbewertung bekommen haben.
(VDH-AO §§ 16-18)

Auf Ortsgruppen-Ausstellungen wird **nicht** platziert.

§ 2.4 Zulassung von Zuchtrichtern (VDH-AO § 19)

Bei der Durchführung von Orts- und Klubsieger-Ausstellungen darf der Zuchtrichter nicht der ausrichtenden Ortsgruppe angehören.

§ 2.5 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter (VDH-AO § 21)

Auf PSK Ausstellungen sollen abweichend von VDH-AO § 21 von einem Zuchtrichter höchstens 60 Hunde bewertet werden. Bei Überschreitungen muss der eingeladene Zuchtrichter informiert werden und seine ausdrückliche Zustimmung geben. Ebenso ist der Zuchtrichterobmann vor der Schau schriftlich zu informieren.

§ 2.6 Nachmeldungen (VDH-AO § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 6)

Nachmeldungen sind nur bei Ortsgruppen-Ausstellungen gestattet, wobei die Ausstellungsleitung über die Annahme von Nachmeldungen entscheidet. (ggfs. im Benehmen mit dem Zuchtrichter, siehe auch VDH-AO § 21)

§ 2.7 Personen im Ring (VDH-AO § 12)

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungs-/Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 2.8 Richterberichte

Die Richtersofortberichte des PSK sind mit dem VDH abgestimmt und auf allen Ausstellungen des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. vorgeschrieben. Alternativ können die Richterberichte des VDH verwendet werden.

§ 2.9 Formwertnoten und Beurteilungen (VDH-AO § 15)

Die Vorgabe der Formwertnoten bzw. der Beurteilungen der VDH-AO werden übernommen.

§ 2.10 Identitätskontrolle

Auf allen Ausstellungen des PSK und auf angegliederten Sonderschauen (PSK) beim VDH sollen alle PSK Rassen vor der Bewertung einer Chipkontrolle unterzogen werden.

Besonderheiten Ausstellungen

§ 3 Ortsgruppen-Ausstellungen

- § 3.1 Termin: Beliebig.
- § 3.2 Ort: Ein Ort im Bereich der ausrichtenden Ortsgruppe.
- § 3.3 Teilnehmer: Besitzer von Hunden mit FCI / PSK anerkannten Ahnentafeln, mit Mitgliedschaft im PSK
- § 3.4 Ausrichter: Die Ortsgruppe, es können auch Ortsgruppen gemeinsam eine Ausstellung ausrichten.
- § 3.5 Anwartschaften: Werden nicht vergeben.
- § 3.6 Siegeltitel: Werden nicht vergeben.
- § 3.7 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe haben den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung.

§ 4 Klubsieger-Ausstellungen

- § 4.1 Termin: beliebig
- § 4.2 Ort: Gebiet einer Ortsgruppe
- § 4.3 Teilnehmer: Zulassung von Hunden zur Teilnahme an KSA-Ausstellungen regelt die VDH-AO § 4.
- § 4.4 Ausrichter: Orts- oder Landesgruppen
- § 4.5 Anwartschaften:

Die v1-Hunde der Offenen-, Zwischen-, Gebrauchshund- und Championklasse erhalten ein "KSA" für den Klubsiegertitel.

Die v1- Hunde der Jugendklassen erhalten ein "KSA-J" für den Klubjugendsiegertitel.

Die erstplatzierten Hunde der Veteranenklassen erhalten ein "KSA-V" für den Klubveteranensiegertitel.

Falls ein v1-Hund die drei für den jeweiligen Klubsiegertitel erforderlichen KSA schon hat, liegt es im Ermessen des amtierenden Zuchtrichters dem nächsten V-Hund - in der Reihenfolge der Platzierung bis höchstens V4 - die KSA zusprechen.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (PSK)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH-AO § 28 - abweichende PSK Regelung § 6.6 - vergeben werden.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Veteranen Champion (VDH)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH Durchführungsbestimmungen „VDH Titel und Anwartschaften“ vergeben werden

Die Anwartschaften für den Titel „ISPU Klubjugend-, ISPU Klub- und ISPU Klubveteranensieger können auf Antrag und Grundlage der ISPU Vergabebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung vergeben werden.

§ 4.6 Anzahl der möglichen KSA - Ausstellungen

Die Anzahl der möglichen KSA-Ausstellungen ist begrenzt. Je angefangene 500 Mitglieder kann die Landesgruppe eine KSA Ausstellung ausrichten. Eine zusätzliche Klubsieger-Ausstellung wird jeder Landesgruppe zugestanden (als Ersatz Landesgruppenzuchtschau)
Ausnahme: Zu besonderen Anlässen kann auf Antrag der ausrichtenden Ortsgruppe (mit Bestätigungsvermerk der Landesgruppe) eine weitere KSA-Ausstellung durch den Vorstand gewährt werden.

Für KSA-Ausstellungen sind Überdachungen erwünscht. Sollten keine Überdachungen vorhanden sein, ist in den Meldeunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 4.7 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe haben den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung

§ 5 **Landesgruppenzuchtschauen (entfällt)**

Landesgruppenzuchtschauen werden nicht mehr durchgeführt! Hierfür wird der Landesgruppe eine zusätzliche Klubsieger-Ausstellung zugestanden.

§ 6 **Jahressiegerauslese**

§ 6.1 Ort: Im Bereich einer Landesgruppe.

§ 6.2 Teilnehmer:

Mitglieder des PSK mit Hunden aller Altersklassen (ausgenommen Champion- Ehren-, und Veteranenklasse), die mindestens dreimal auf einer Ausstellung ein „vorzüglich“ erhalten haben. Hunde, die nach der Jahressiegerauslese des Vorjahres dreimal in Jugendklassen / Jüngstenklassen mit "v" bzw. „vv“ bewertet wurden, können in der Jugendklasse (9 – 18 Monate am Tage vor der JSA) gemeldet werden. Hunde, die in der Jüngstenklasse, Champion-, Ehren- und Veteranenklasse starten können.

§ 6.3 Ausrichter: Orts- oder Landesgruppen

§ 6.4 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe/Landesgruppe haben den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Der Richtereinsatz muss vorher mit dem Richterobmann abgestimmt werden. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung.

§ 6.5 Anwartschaften / Titel:

Alle teilnehmenden Hunde erhalten mit der Note „vorzüglich“ die SA (Siegeranwartschaft für den Titel Klub-Champion sowie Deutscher Champion (PSK).

Die Anwartschaften für den Titel „ISPU Klubjugend-, ISPU Klub- und ISPU Klubveteranensieger können auf Antrag und Grundlage der ISPU Vergabebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung vergeben werden. (Ab 01.01.2013 werden diese Anwartschaften zur Komplettierung des ISPU-Klubsiegertitels genauso anerkannt, wie die Anwartschaften auf der jährlich nur einmal stattfindenden ISPU-Show).

Die v1-Hunde der Offenen-, Zwischen-, Gebrauchshund- und Championklasse erhalten ein "KSA" für den Klubsiegertitel.

Die v1- Hunde der Jugendklassen erhalten ein "KSA-J" für den Klubjugendsiegertitel.

Die erstplatzierten Hunde der Veteranenklassen erhalten ein "KSA-V" für den Klubveteranensiegertitel.

Falls ein v1-Hund die drei für den jeweiligen Klubsiegertitel erforderlichen KSA schon hat, liegt des im Ermessen des amtierenden Zuchtrichters dem nächsten V-Hund - in der Reihenfolge der Platzierung bis höchstens v4 - die KSA zuzusprechen.

Die Vergabe der VDH-Anwartschaften auf der Jahressiegerauslese (klubintern) ist eine Ausnahmeregelung und wird wie in der VDH Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titelanwartschaften“ gehandhabt.

§ 6.6 Gegenüberstellungen

Die v1- Hunde der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshund- und Championklasse werden nach Rassen, Farbe und Geschlechtern getrennt gegenübergestellt. Aus ihnen werden die Jahressieger ermittelt. Sie erhalten den Titel "Jahressieger (Jahr)".

§ 6.7 "Jahresveteranensieger (Jahr)".

Die erstplatzierten Hunde der Veteranenklasse erhalten den Titel "Jahresveteranensieger (Jahr)".

§ 6.8 "Jahresjugendsieger (Jahr)"

Die v1- Hunde der Jugendklasse erhalten den Titel "Jahresjugendsieger (Jahr)"

§ 6.9 „Jahresjüngstensieger (Jahr)“

Die vv1- Hunde der Jüngstenklasse erhalten den Titel "Jahresjüngstensieger (Jahr)"

§ 7 **Prüfungs-Ausstellungen (ZRA)**

Im Rahmen der kontinuierlichen Ausbildung von Zuchtrichtern wird die Durchführung von Prüfungs-Ausstellungen ermöglicht. Diese können als Ortsgruppen- bzw. als zusätzliche Klubsieger-Ausstellungen durchgeführt werden. Eine Bewerbung des Ausrichters muss der Termenschutzstelle eingereicht werden. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der Vorstand die Vergabe.

§ 7.1 Termin: in Absprache mit dem Richterobmann

§ 7.2 Ort: Gebiet einer Ortsgruppe

§ 7.3 Teilnehmer: Zulassung von Hunden zur Teilnahme entspricht den Bedingungen für Ortsgruppen- bzw. Klubsieger-Ausstellungen

§ 7.4 Ausrichter: Orts- oder Landesgruppen

§ 7.5 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe/Landesgruppe hat den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Der Richtereinsatz muss vorher mit dem Richterobmann abgestimmt werden. Die Kosten für die auf der Prüfungsausstellung tätigen Zuchtrichter (Prüfungskommission) werden vom PSK getragen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 01.10.2009.